

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur *wesentlichen Änderung einer Biomasse-Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,65 MW zur Wärmeversorgung des Produktionsstandortes der Firma Puderbach GmbH Palettenwerk gemäß § 16 BImSchG* in der **Gemarkung Berod/Westerwald**, Flur **21**, Flurstücke **18/3**, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2020/0025)

Betreiber der o.g. Anlage ist **die Firma Puderbach GmbH, Am Lauterberg 27, 57614 Berod/Westerwald.**

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellmenge.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 07.10.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Dr: Wolfgang Mikolaiski